

I. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (gültig für alle Serviceverträge und alle Dienstleistungen, die auf Zeit- und Materialbasis erbracht werden)

1. **Gesamtvereinbarung** – AB Sciex („Dienstleister“) und der Kunde sind damit einverstanden, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie der Kostenvoranschlag des Dienstleisters, wie unten definiert, (nachfolgend gemeinsam die „AGB“) die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien darstellen und (i) alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien zum hier dargelegten Sachverhalt sowie (ii) alle vordruckten, Standard- oder sonstigen Bestimmungen, die in der Bestellung des Kunden aufgeführt sind (sofern durch den Dienstleister akzeptiert und mit Ausnahme der angegebenen Leistungsaufstellung und, sofern korrekt, des Preises), bzw. alle anderen Dokumente, die nicht von einem autorisierten Vertreter des Dienstleisters akzeptiert und unterzeichnet wurden, ersetzen, womit diese hiermit abgelehnt und für ungültig erklärt werden. Wenn der Kunde eine Bestellung oder ein ähnliches Dokument zum Zwecke des Erwerbs von Leistungen in Antwort auf das Preisangebot des Dienstleisters, den Kostenvoranschlag oder ein ähnliches vom Dienstleister erstelltes Dokument („Kostenvoranschlag“), welches diese AGB beinhaltet oder durch Verweis mit einbezieht, einreicht, dann wird dies als Annahme dieser AGB und als Ausschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen, die Teil einer solchen Bestellung oder eines ähnlichen Dokuments bzw. von diesen durch Verweis mit einbezogen sind, angesehen. Sofern in diesen AGB nicht anderweitig festgelegt, haben im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Bedingungen und Konditionen im Kostenvoranschlag des Dienstleisters oder in einer anderen Vereinbarung, die vom autorisierten Vertreter des Dienstleisters unterzeichnet wurde, die Bedingungen und Konditionen im Kostenvoranschlag des Dienstleisters bzw. einem ähnlichen Dokument Vorrang gegenüber diesen widersprüchlichen Bestimmungen dieser AGB, wobei jedoch alle sonstigen Bestimmungen dieser AGB weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
2. **Annahme** - Der Dienstleister kann nach eigenem Ermessen eine jeweils entsprechende Bestellung für Serviceverträge, Zeit und Materialien, Instandhaltung und Reparatur, Installation, Umzug oder Software-Support (nachfolgend die „Leistungen“) annehmen oder ablehnen.
3. **Zahlungsbedingungen** - Die Zahlungsbedingungen betragen netto 30 Tage ab dem Datum der Rechnung des Dienstleisters an den Kunden. Wenn die Zahlung zum Fälligkeitsdatum nicht eingegangen ist, dann kann der Dienstleister, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, zusätzlich zum geschuldeten Betrag eine Verzugsgebühr von 1 % pro Monat (12 % pro Jahr) oder den maximalen gesetzlich erlaubten Satz, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, auf den geschuldeten Betrag ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum erheben. Sollte der Dienstleister ein Inkassounternehmen bzw. einen Anwalt damit beauftragen, die unbezahlten Beträge einzutreiben, dann kann der Dienstleister dem Kunden alle Kosten, die für den Einzug anfallen, einschließlich u. a. angemessene Anwaltsgebühren, in Rechnung stellen, und der Kunde ist verpflichtet, für diese aufzukommen.
4. **Gesundheit und Sicherheit** - Der Dienstleister kann u. a. eine ausgefüllte Dekontaminationsbescheinigung bzw. den Transfer eines Instrumentes an einen passenden und sicheren Standort, wie dieser angemessenerweise vom Dienstleister bestimmt werden kann, als Bedingung zur Erbringung der Dienstleistung verlangen. Der Kunde versichert, dass alle Instrumente oder Komponenten, die repariert bzw. instandgehalten werden müssen, vollständig dekontaminiert wurden und keine Spuren von radioaktiven, biologischen, giftigen oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen vor der Reparatur oder Instandhaltung enthalten, sodass der Servicetechniker keinen solchen Materialien oder Stoffen ausgesetzt ist. Der Kunde wird den Dienstleister nicht ohne schriftliche vorherige Mitteilung und nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Dienstleisters in Laboratorien mit der Biosicherheitsstufe 3 oder 4 einsetzen.
5. **Lieferung** - Der Dienstleister wird den Umständen entsprechende angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Dienstleistung so schnell wie möglich, vom Eingang des Kundenanrufs beim Service-Center des Dienstleisters zu erbringen. Der Dienstleister hat die Support Services nach Möglichkeit per Fernzugriff zu erbringen. Wenn Support Services vor Ort notwendig sind, werden diese zu einem Zeitpunkt vereinbart, auf den sich Dienstleister und Kunde gemeinsam geeinigt haben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dem Dienstleister Zugang zu dem Instrument zu verschaffen, sodass der Dienstleister die Leistungen ggf. innerhalb der entsprechend geplanten bzw. garantierten Zeit durchführen kann.
6. **Geschäftszeiten** - Sofern nicht im Kostenvoranschlag anderweitig festgelegt, werden die Leistungen normalerweise während der regulären Arbeitszeiten, Montag bis Freitag, zwischen 9:00 und 17:00 Uhr, außer an Feiertagen, erbracht. In Bezug auf regionale Abweichungen verweisen wir auf diesen Link <https://sciex.com/about-us/contact-us>.
7. **Garantierte Reaktionszeit für Vororteinsätze** - Leistungen mit einer garantierten Reaktionszeit für Vororteinsätze werden nur für die vom Dienstleister bestimmten Zonen 1 und 2 garantiert, es sei denn, es wurden spezifische Leistungserweiterungen in Form von zusätzlichen garantierten Reaktionszeiten erworben. Für alle anderen Zonen ergibt sich die Reaktionszeit aus dem vertretbaren Aufwand und genießt Priorität gegenüber den Reparaturaufträgen der Kunden, mit denen kein Servicevertrag besteht. Bei Leistungen, auf die die garantierten Reaktionszeiten für Vororteinsätze zutreffen, muss der Anruf vor 14:00 Uhr Ortszeit im Service-Center des Dienstleisters eingegangen sein. Anrufe, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am nächsten Tag entgegengenommen betrachtet. Der Kunde muss innerhalb der garantierten Reaktionszeit Zugang zum Instrument ermöglichen.
 - (i) **Vor Ort-Problembeseitigung für alle Leistungen mit Ausnahme von Serviceverträgen** - Sollte der Dienstleister nicht in der Lage sein, innerhalb der erworbenen Reaktionszeit vor Ort zu erscheinen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Kunde keinen Zugang zum Instrument ermöglicht hat, dann erhält der Kunde eine Gutschrift über den vollen Betrag der erworbenen Reaktionszeit.
 - (ii) **Vor Ort-Problembeseitigung für Serviceverträge** - Der Dienstleister kann dem Kunden bei Verzögerung einer garantierten Reaktionszeit oder einer geplanten Leistung u. U. eine Gutschrift von einem (1) oder mehr Geschäftstagen zuerkennen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verzögerung oder das Nichterbringen der Leistung die Folge höherer Gewalt ist bzw. wenn dem Dienstleister kein Zugang zum Instrument gewährt wurde. Jeder Tag einer anteilmäßigen Gutschrift entspricht dem 1/365 der Jahresgebühr für den Servicevertrag, der das entsprechende Instrument abdeckt, für welches der Serviceauftrag ausgelöst wurde. Wenn ein Servicevertrag mehr als ein Instrument abdeckt, dann wird die anteilmäßige Gutschrift durch Zuweisung eines Anteils der Jahresgebühr für den Servicevertrag an das Instrument, für welches der Serviceauftrag ausgelöst wurde, bestimmt. Die Gutschrift kann vom Kunden als Gutschrift für die Vertragsgebühren verwendet werden, wenn er den gegenwärtigen Servicevertrag, der das Instrument abdeckt, ohne Unterbrechung verlängert. Um diese Gutschrift nutzen zu können, muss der für den Vertrag zuständige Vertreter des Dienstleisters eine entsprechende schriftliche Mitteilung (eine E-Mail-Mitteilung ist ausreichend) bezüglich der Absicht des Kunden, die Gutschrift für eine Verlängerung zu nutzen, zum Zeitpunkt der Verlängerung, jedoch nicht später als fünfzehn (15) Tage nach dem Auslaufen der Laufzeit des Servicevertrags, während der die Gutschrift zuerkannt wurde, erhalten. Die oben beschriebene Gutschrift ist die einzige Verpflichtung des Dienstleisters und die einzige Abhilfe, wenn der Dienstleister nicht in der Lage ist, wie im Servicevertrag festgelegt, während der garantierten Reaktionszeit vor Ort zu reagieren. Die Kontaktinformationen des für den Vertrag zuständigen Vertreters des Dienstleisters sind unter <https://sciex.com/about-us/contact-us> zu finden.
8. **Garantie** - Der Dienstleister verpflichtet sich, die Leistungen, die im für die Leistungen maßgeblichen Kostenvoranschlag festgelegt sind, im Einklang mit dem bzw. den maßgeblichen Abschnitt/en der Begrenzten Garantie, die unter diesem Link <https://sciex.com/warranty> einzusehen ist, zu erbringen.

Bezüglich des SW Support Services verpflichtet sich der Dienstleister dazu, diesen Service professionell und fachmännisch durchzuführen, jedoch übernimmt er keinerlei Garantie dafür, dass einer oder alle Software-Support-Fälle tatsächlich durch den SW Support Service zu beheben sind. **DER DIENSTLEISTER GEWÄHRT FÜR SOLCHE SEINER LEISTUNGEN, FÜR WELCHE GARANTIE AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT WERDEN, KEINE WEITEREN WIE AUCH IMMER GEARTETEN GARANTIE, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM IN BEZUG AUF GARANTIE ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT. DIE EINZIGE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG DES DIENSTLEISTERS UNTER DIESEM VERTRAG IM FALLE EINER GARANTIEVERLETZUNG IST DIE WIEDERHOLUNG DER LEISTUNGEN INNERHALB EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMS BZW. DIE RÜCKZAHLUNG BEREITS GEZAHLTER GEBÜHREN FÜR DIE FEHLERHAFTLEISTUNG, WOBEI DIE WAHL DER OPTION IM ERMESSEN DES DIENSTLEISTERS LIEGT. DIES SIND DIE EINZIGEN UND EXKLUSIVEN ABHILFEN FÜR SÄMTLICHE GARANTIEVERLETZUNGEN.**

9. Schadloshaltung - Der Dienstleister wird den Kunden entschädigen und gegen jegliche und alle Ansprüche wegen Todes oder bei Personenschaden bzw. Schäden an beweglichem Eigentum schadlos halten, die im Verlauf des Aufenthalts des Personals des Dienstleisters auf dem Betriebsgelände des Kunden und bei der Ausführung der Leistungen entstehen, sofern diese durch fahrlässige Handlungen bzw. durch fahrlässige Unterlassungen des Dienstleisters verursacht werden und der Dienstleister unverzüglich über einen solchen Anspruch informiert wird und ihm die Möglichkeit gegeben wird, sich gegen diesen Anspruch zu verteidigen bzw. ihn abzuwehren.

10. Haftungsbeschränkung - **DER DIENSTLEISTER IST BIS ZUM GRÖSSTEN GESETZLICH ERLAUBTEN AUSMASS FÜR SPEZIELLE, INDIREKTE, NEBENSCHÄDEN, MEHRFACHSCHÄDEN, STRAFZUSCHLÄGE ZUM SCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LEISTUNGEN BZW. DER NICHTERFÜLLUNG DER LEISTUNGEN ODER SONSTIGEM ERGEBEN, WEDER VERANTWORTLICH NOCH HAFTBAR, UNGEACHTET DESSEN, OB DIES NACH VERTRAGS-, SCHADENERSATZ-, GARANTIE- ODER IRGENDINEM ANDEREN RECHT ODER AUF EINER ANDEREN BASIS GEFORDERT WIRD, SOGAR WENN DER DIENSTLEISTER IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WIRD; UND DER DIENSTLEISTER IST IN KEINEM FALL FÜR JEDLICHE VERLUSTE ODER PERSONENSCHÄDEN HAFTBAR, DIE DAS ERGEBNIS EINES INSTRUMENTEN- ODER PRODUKTFEHLERS ODER DER UNFÄHIGKEIT DIESES INSTRUMENTS ODER PRODUKTS, IM EINKLANG MIT SEINEN SPEZIFIKATIONEN ZU OPERIEREN, SIND. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEGANGENEN, UND NUR AUSGENOMMEN BEZÜGLICH JEDLICHER GETÄTIGTER ZAHLUNGEN UNTER DER SCHADLOSHALTUNG DES DIENSTLEISTERS IN ABSCHNITT 9, DARF DIE GESAMTE HAFTUNG IN VERBINDUNG MIT DEN LEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM DEN LEISTUNGEN, DIE GEMÄSS DIESEM VERTRAG ERBRACHT WURDEN BZW. DIE VERLETZUNG DIESES VERTRAGS ODER DIE NICHTERFÜLLUNG IN BEZUG AUF VERTRAGS-, SCHADENERSATZ-, GARANTIERECHT ODER SONSTIGE DEN BETRAG DER AN DEN DIENSTLEISTER FÜR DIE ERBRINGUNGEN DER LEISTUNGEN GEZAHLTEN GEBÜHREN NICHT ÜBERSTEIGEN.**

11. Höhere Gewalt - Keine der Vertragsparteien ist haftbar für Verzögerungen beim Erbringen der Leistungen bzw. dem Nichterbringen von Leistungen, insgesamt oder teilweise, für Verluste, Personenschäden, Verzögerungen, Schäden oder sonstige Unfälle, die aus Gründen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen, stattfinden, wie z. B., ohne den allgemeinen Sinn des Vorangegangenen einzuschränken, im Falle eines Aktes höherer Gewalt, bei Feuer, Streiks, Handelsstreitigkeiten, Aufständen, Embargos, Erdbeben, Stürmen, Regierungsakten, Stromausfällen oder -beschränkungen, bei Unfähigkeit, Teile oder Betriebsstoffe zu beschaffen, vorausgesetzt, dass die Vorangegangenen nicht für die Verpflichtung, fällige Geldbeträge zu zahlen, gelten.

12. Verschiedenes - Änderungen oder eine Modifikation dieser AGB ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und durch ordentlich beauftragte Vertreter des Dienstleisters und Kunden unterzeichnet wurde. Wenn der Dienstleister seine Rechte unter diesem Vertrag nicht wahrnimmt, so stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte oder alle anderen Rechte unter diesem Vertrag dar. Die Überschriften dienen nur zur Orientierung und stellen keinen Teil dieser AGB für irgendeinen sonstigen Zweck dar. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus welchen Gründen auch immer ungültig oder nicht durchführbar sein, dann wird diese Bestimmung im Ausmaß ihrer Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit von dieser Vereinbarung getrennt, ohne die Gültigkeit des verbleibenden Teils dieser Bestimmung oder der anderen Bestimmungen dieses Vertrages zu beeinträchtigen. Keine der Bestimmungen oder Aussagen in dieser Vereinbarung soll als Gewährung einer Lizenz bzw. irgendwelcher Rechte auf geistiges Eigentum erachtet oder ausgelegt werden, ungeachtet dessen, ob ausdrücklich oder implizit, durch Duldung des Dienstleisters oder auf sonstige Weise, bzw. zur Einschränkung der Patent- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte des Dienstleisters. Alle diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistungen werden durch die lokalen Gesetze bestimmt, die für die örtliche Niederlassung des Dienstleisters, wie auf dem Kostenvoranschlag angegeben, gelten, mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen.

13. Abtretung - Weder dieser Vertrag noch sämtliche anderen Serviceverträge können abgetreten oder auf andere Weise durch den Kunden übertragen werden. Alle Abtretungen oder Übertragungen oder Versuche einer Abtretung oder Übertragung durch den Kunden sind ungültig.

II. Servicevertragsbedingungen (nur anwendbar auf den Erwerb eines Servicevertrags)

A. Instrument-Servicevertragsbedingungen (nur anwendbar auf den Erwerb eines Servicevertrags für Instrumente)

1. Instrument-Rezertifizierung - Wenn ein Instrument keine Garantie hatte bzw. nicht durch einen Servicevertrag vor Beginn eines neu erworbenen Servicevertrags abgedeckt war, dann kann der Dienstleister vor dem Gültigkeitsdatum des neuen Servicevertrags eine Rezertifizierung des Instruments auf Zeit- und Materialbasis verlangen, die nicht unter den Geltungsbereich des neuen Servicevertrags fällt.
2. Telefon-Support für Hardware - Alle Anrufe, die an die regionalen Telefon-Support-Nummern während der Geschäftszeiten des Dienstleisters getätigt werden, bei denen der Kunde eine Nachricht mit Bitte um Rückruf unter Angabe des Namen des Anrufers und seiner Nummer hinterlässt, werden innerhalb von 4 Stunden innerhalb der Geschäftszeiten zurückgerufen, sofern keine andere Reaktionszeit im Kostenvoranschlag festgelegt wird.
3. Geplante Wartung (PM) - Der Kunde und der Dienstleister legen einen Termin für einen PM-Service innerhalb eines (1) Monats im Rahmen der vom Hersteller empfohlenen PM-Terminplanung fest. Der Kunde muss dem Dienstleister für diesen Vorgang Zugang zum Instrument ermöglichen. PM-Serviceleistungen, die nicht durchgeführt werden konnten, weil der Kunde dem Dienstleister zu einem zumutbaren Zeitpunkt keinen Zugang zum Instrument ermöglicht hat, gelten als verwirkt.
4. Vertragsbeschränkungen -
 - (i) Die Entscheidung, irgendwelche Teile des Instruments zu reparieren, liegt im alleinigen Ermessen des Dienstleisters. Teile und Komponenten werden ausgetauscht oder auf andere Weise bei der Reparatur des Instruments verwendet und können entweder neu oder überholt sein. Dies liegt im Ermessen des Dienstleisters. Alle Teile, die bei der Ausführung der Leistungen entfernt und ersetzt wurden, werden zum Eigentum des Dienstleisters.

- (ii) Die Serviceverträge decken den Ersatz der Teile, die Kosten, Reparaturen und Anpassungen bei Defekten, die durch den Einfluss von Naturgewalten, Schäden, die nicht vom Dienstleister verursacht wurden, bzw. Unfälle, Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit, Missbrauch entstanden sind, nicht ab, einschließlich unter anderem der Betrieb mit nicht kompatiblen Lösungsmitteln oder Proben im System, Betrieb des Instrumentensystems, der Software oder des Zubehörs außerhalb der Umwelt- oder Gebrauchsvorschriften bzw. nicht im Einklang mit den Anweisungen, die Installation von Software oder Schnittstellen oder die Verwendung in Kombination mit Software oder Produkten, die nicht vom Dienstleister gestellt wurden, oder die Modifikation, Reparatur, der Servicetransfer des Instruments an einen anderen Standort, die vom Kunden, den Angestellten oder Vertretern des Kunden oder einem unbefugten Vertragspartner durchgeführt wurden, bzw. eingreifende Handlungen, einschließlich unter anderem Computerviren, Hacker oder unbefugte Wechselwirkungen mit Instrumenten oder Software, die den normalen Betrieb negativ beeinflussen. Serviceverträge decken nicht die Reparatur oder den Ersatz von Teilen, die radioaktiv oder mit biologischen, toxischen oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen kontaminiert sind, ab. Die Serviceverträge erstrecken sich nur auf Teile von Instrumenten oder Ausrüstungen, die im Servicevertrag unter der jeweiligen Seriennummer genannt sind. Serviceverträge erstrecken sich nicht auf andere Verbrauchsmaterialien, sofern sie nicht im Kostenvoranschlag erwähnt wurden. Eine Liste von Verbrauchsmaterialien finden Sie unter: <http://sciex.com/service-consumables>. Serviceverträge decken keine Kosten, Reparaturen oder Anpassungen ab, die durch die Anbindung des Instruments an das Stromnetz oder andere Versorgungsleitungen entstehen, wenn die Installationsanforderungen für das Instrument nicht befolgt wurden, bzw. die durch einen Ausfall oder Spannungsstoß (siehe Betriebshandbuch für Anweisungen) entstehen.
- (iii) Sofern nicht ausdrücklich vom Dienstleister schriftlich oder in den AGB des erworbenen Servicevertrags festgelegt, gelten Teile, die mit Flüssigkeiten in Kontakt kommen, als benäht und werden u. U. als vom Nutzer zu ersetzen und nicht durch den Servicevertrag abgedeckt, erachtet, einschließlich unter anderem Dichtringe, Filter und Dichtungen usw.
- (iv) Die Nutzung sämtlicher Teile oder Reagenzien, die nicht vom Dienstleister gestellt werden, die dazu führen, dass Reststoffe abgelagert werden bzw. dass Ablagerungen im Flussweg des Instruments entstehen bzw. dass der Flussweg auf andere Weise gestört wird, wenn vom Dienstleister festgestellt wird, dass diese Störung den Ausfall des Instruments verursacht hat und einen entstörende Reparatur der betroffenen Teile erfordert, fallen nicht in den Geltungsbereich des Servicevertrags des Dienstleisters und werden zu den dann geltenden Sätzen für in Rechnung zu stellende Leistungen durchgeführt. Der Dienstleister übernimmt keine Gewähr für Teile, die nicht beim Dienstleister erworben wurden oder die der Dienstleister nicht installiert hat. Diese Teile werden verkauft „wie gesehen“.
- (v) Sofern nicht anderweitig im Kostenvoranschlag festgelegt, werden Kundens Schulungen oder Leistungen zum Standortwechsel nicht vom Servicevertrag abgedeckt.
- (vi) Nebenausrüstungen, die nicht vom Dienstleister hergestellt werden, wie z. B. von Drittparteien hergestellte Computer, fallen nach Ermessen des Dienstleisters nicht in den Umfang des Servicevertrags. Der Dienstleister wird alle Herstellergarantien für solche Nebenausrüstungen in dem Maße auf den Kunden umlegen, in dem dies vom Hersteller zugelassen wird.

B. Servicevertragsbedingungen (nur anwendbar auf den Erwerb eines Servicevertrags)

1. Vertragslaufzeit und -beendigung - Sofern nicht im Kostenvoranschlag anders festgelegt, beträgt die anfängliche Laufzeit des Servicevertrags ein Jahr und beginnt zum vom Dienstleister im Kostenvoranschlag genannten Datum. Ein Servicevertrag kann durch jede der Vertragsparteien mit mindestens dreißig (30) Tagen Frist mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden. Die Kündigung tritt dreißig (30) Tage nach dem Erhalt solch einer Mitteilung in Kraft bzw. später, wenn dies („Kündigungsdatum“) entsprechend in der Kündigungsmittteilung festgelegt wurde. Die Kündigung kann nicht vor dem Ablauf von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Kündigungsmittteilung in Kraft treten, vorausgesetzt jedoch, dass der Dienstleister den Servicevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn ein Instrument, das durch den Servicevertrag abgedeckt wird, an einen anderen Standort verlegt wird.

(i) Kündigung durch den Kunden - Mit Ausnahme des Falls, da eine Kündigung in Verbindung mit dem Austausch eines gebrauchten Instruments des Dienstleisters stattfindet, wird in diesem Abschnitt vorgesehen, wird im Fall einer Kündigung des Servicevertrags durch den Kunden, der Dienstleister im eigenen Ermessen den Gesamtpreis der tatsächlich erbrachten Leistungen und der tatsächlich angefallenen und angemessenen Aufwendungen bei der Reparatur und Instandhaltung für die durch den Servicevertrag abgedeckten Ausrüstung vom Tag des Inkrafttretens bis zum Kündigungsdatum berechnen. Die Gesamtzahlungsverpflichtungen des Kunden an den Dienstleister unter dieser Vereinbarung entsprechen (1) dem auf die vorgenannte Weise berechneten Betrag oder (2) dem anteilmäßigen Preis des zugrundeliegenden Servicevertrags vom Datum des Inkrafttretens bis zum Kündigungsdatum, je nachdem welcher Betrag größer ist, zzgl. zwanzig Prozent (20 %) des Gesamtvertragswertes für die zugrundeliegende Vertragslaufzeit des Servicevertrags, der durch die Bestellung des Kunden abgedeckt wurde und gezahlt worden wäre, wenn der Vertrag nicht gekündigt worden wäre. Ungeachtet des Vorgenannten darf die Gesamtzahlungsverpflichtung des Kunden den Gesamtpreis für den zugrundeliegenden Servicevertrag nicht übersteigen, wenn dieser nicht durch den Kunden gekündigt worden wäre. Falls der Kunde Vorauszahlungen an den Dienstleister erbracht hat und diese die zum Kündigungsdatum fälligen und oben beschriebenen Beträge übersteigen, so werden diese innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Kündigungsdatum dem Kunden für zukünftige Einkäufe von Instrumenten, Verbrauchsprodukten oder Serviceverträgen des Dienstleisters gutgeschrieben. Sämtliche unbezahlte Anteile dieses Betrags sind sofort nach Erhalt einer Rechnung des Dienstleisters durch den Kunden fällig. Es werden aufgrund der vorfristigen Kündigung eines Servicevertrags durch den Kunden keine Barerstattungen geleistet. Wenn ein Servicevertrag vorzeitig aufgrund des Austausches eines gebrauchten Instruments des Dienstleisters gekündigt wird, dann wird der nicht in Anspruch genommene Anteil des Servicevertrags automatisch für eine Verlängerung der Garantie für das neue Instrument verwendet.

(ii) Kündigung durch den Dienstleister - Im Fall einer Kündigung eines Servicevertrags durch den Dienstleister, wird, sofern dies nicht aus gutem Grund stattfindet, der Dienstleister den verbleibenden, ungenutzten Teil des Servicevertrags vom Kündigungsdatum bis Auslaufen des Servicevertrags berechnen. Alle Vorauszahlungen, die der Kunde für diesen Zeitraum an den Dienstleister getätigt hat, werden gutgeschrieben bzw. im alleinigen Ermessen des Dienstleisters innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Kündigungsdatum zurückgezahlt. Sämtliche Restsummen, die der Kunde noch schuldet, sind sofort nach Erhalt einer Rechnung des Dienstleisters durch den Kunden fällig.

III. Software-Support-Bestimmungen

1. Leistungsspektrum des Software-Supports.

(i) Die Bestimmungen über den Software-Support gelten für alle von dem Kunden beim Dienstleister bestellten Software-Support-Dienstleistungen, ungeachtet dessen, ob dies aufgrund eines Software-Supportvertrags, eines anderen Supportvertrags oder auf Zeit- und Materialbasis geschieht. Der Kunde ist berechtigt, den Dienstleister mit dem Software-Support je Warentyp und Laborstandort, wie eigens auf einem Bestellschein ausgewiesen („Erfasstes Produkt“), zu beauftragen. Für den Fall, dass der Kunde mehrere Instrumente gleichen Typs in demselben Labor hat, muss er einen Multi-Instrument-Supportvertrag für diesen Instrumententyp abschließen. Um unterschiedliche Instrumententypen in demselben Labor zu erfassen, müssen mehrere Verträge abgeschlossen werden.

(ii) „Software“ steht für SCIEX einer Software-Programme, die Erfasste Produkte sind oder, sofern das Erfasste Produkt ein Instrument ist, unter Erfasste Produkte fallen. Der Dienstleister verpflichtet sich, auf Fehlerdiagnose- und telefonische Hilfestellungsanfragen für Software telefonisch

oder per E-Mail zu antworten („SW Support Services“). SW Support Services beinhaltet außerdem Software-Versionen, die der Dienstleister dem Kunden während der Vertragslaufzeit allgemein zugänglich macht, um Fehler und andere Bugs zu beheben oder um geringe Verbesserungen oder Erweiterungen von bestehenden Funktionen (das/die „Update/s“) einzurichten. Diese Updates werden vom Dienstleister durch eine geänderte Nummer des Software-Updates, das während der Vertragslaufzeit veröffentlicht wird, angezeigt. Wie hier beschrieben, wird ein Software-Update durch eine geänderte Nummer rechts des ersten oder zweiten Dezimalpunktes gekennzeichnet. Zum besseren Verständnis wird festgehalten, dass Updates nicht jene Software-Versionen beinhalten, welche wesentlich neue oder zusätzliche Funktionen anbieten und der Dienstleister wiederum durch eine geänderte Nummer links des ersten Dezimalpunktes kennzeichnet. Der Kunde akzeptiert, dass nicht alle gemeldeten Fehler auch tatsächlich behoben werden können. Die Software, einschließlich jeglicher Updates, welche als Teil der Software erachtet werden, wird gemäß den Anforderungen und Pflichten der Software-Lizenzvereinbarung verwendet. Sofern der Dienstleister andere Dienstleistungen gemäß eines SW Support Servicevertrags anbietet, so werden diese gemäß Ihres Kostenvoranschlags erledigt.

2. Ausschlüsse des Erfassungsbereichs. Die folgenden Dienstleistungen sind ausdrücklich von SW Support Services ausgeschlossen: Instandhaltung oder Reparaturdienstleistungen. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, SW Support Services für jegliche Fehlfunktionen, die aus oder in Zusammenhang mit (a) Fehlern oder Fehlfunktionen jeglicher Drittanbieter-Software, welche der Kunde separat oder zusammen mit der Software des Dienstleisters nutzt oder (b) dem Versäumnis des Kunden, die ihm zuvor zur Verfügung gestellten neuesten Updates zu installieren, entstehen, anzubieten.
3. Pflichten des Kunden. Der Kunde ist für die Wiederherstellung oder Rekonstruktion aller verloren gegangenen oder veränderten Dateien, Daten oder Programme verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, eine seinen Geschäftstätigkeiten angemessene vollständige Datensicherung und einen Notfall-Wiederherstellungsplan zu implementieren und aufrecht zu erhalten. Der Kunde ist zudem alleinig für die Sicherheit seiner vertraulichen, geschützten und geheimen Informationen verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, keine vertraulichen, geschützten oder anderen Informationen, die dem Recht des geistigen Eigentums unterliegen, offenzulegen.